Markt Gemeinde Vomp

6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Wirtschafts- und Landwirtschaftsförderungsrichtlinien

Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2017

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat mit Beschluss vom 03.03.2017 nachfolgende Förderung beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 12.09.2022 geändert:

I. Präambel

Um die Bautätigkeit von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie im landwirtschaftlichen Bereich zu fördern, hat die Marktgemeinde Vomp ein Fördermodell eingeführt. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Vomp. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

II. Geltungsbereich

Die Förderungsrichtlinie gilt für alle nach dem 1.1.2017 ergangenen Verkehrsaufschließungsabgabenbescheide der Marktgemeinde Vomp für bauliche Anlagen, die gewerblich oder industriell bzw. zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 57 % auf den jeweils geltenden Verkehrsaufschließungskostensatz und wird nur gewährt bei Bescheid mäßiger Vorschreibung der Verkehrsaufschließungsabgabe durch die Marktgemeinde Vomp. Eine Mehrfachbeantragung einer Gewährung der Förderung auf den Verkehrsaufschließungskostensatz ist nicht möglich.

IV. Zusatzförderung bei Schaffung von Arbeitsplätzen

Bei Schaffung von zusätzlich mindestens einem bis zehn Vollzeitäquivalent(e) bei gewerblicher oder industrieller Nutzung (ausgenommen landwirtschaftliches Nebengewerbe), gebührt eine weitere Förderung in Höhe von 20 %.

Bei Schaffung von zusätzlich mindestens 11 Vollzeitäquivalenten bei gewerblicher oder industrieller Nutzung (ausgenommen landwirtschaftliches Nebengewerbe), gebührt eine weitere Förderung in Höhe von 30 % des jeweils geltenden Verkehrsaufschließungskostensatzes und wird nur gewährt bei Bescheid mäßiger Vorschreibung der Verkehrsaufschließungsabgabe durch die Marktgemeinde Vomp. Eine Mehrfachbeantragung einer Gewährung der Förderung auf den Verkehrsaufschließungskostensatz ist nicht möglich.

V. Antragstellung/Abwicklung der Förderansuchen

Die Bauwerber haben die Möglichkeit, im Zuge der Baueinreichung den Antrag auf Gewährung der Förderungen mit dem dafür von der Marktgemeinde Vomp zur Verfügung gestellten Formular (abrufbar auf der Homepage der Gemeinde oder im Gemeindeamt erhältlich) zu stellen.

VI. Rückzahlung der Förderung

Die Marktgemeinde Vomp behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Bauwerber die entsprechende Anzahl an Stellplätzen nicht ausgeführt hat oder die Zahl der Vollzeitäquivalente für die Gewährung der Förderung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Antragstellung (Vorlage von Anmeldungen beim zuständigen Sozialversicherungsträger oder Beschäftigungsnachweise des Sozialversicherungsträgers) nachweisen kann.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Vomp zu erfolgen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Karl-Josef Schubert

Marktgemeinde Vomp * Bezirk Schwaz, Tirol *